## Satzung der Stadt Niebüll zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – vom 01.04.1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Veranstaltungen, Wochenmärkte und Jahrmärkte und für alle Stände auf städtischen Grund in Niebüll.

### § 2 Müllvermeidung

- (1) Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen kompostierbar (im Sinne der europäischen Richtlinie DIN EU 13432) sein.
  - Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern der Beschicker nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seines Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder das Produkt vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird.
- (2) Produkte, die nicht im Mehrwegpfandsystem enthalten sind, müssen mit einem Pfand von 2,-- Euro belegt werden.
- (3) Standbetreiber\*innen dürfen keine Plastiktüten abgeben.

# § 3 Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze

Die Standbetreiber\*innen sind verpflichtet,

- 1. bei Veranstaltungen Mülleimer in ausreichend angemessener Anzahl (wird durch die Behörde festgelegt) zur Verfügung zu stellen, wobei die Stände mit Verzehr stets einen Mülleimer aufzustellen haben.
- 2. an den Aufenthaltsbereichen mit Tischen, die sie für Gäste aufstellen, mindestens einen Behälter für Zigaretten- und Aschenreste pro fünf Tische zu platzieren.

- 3. ihre Flächen während der Veranstaltung sauber zu halten und alle Abfälle sofort nach der Veranstaltung restlos zu entfernen.
- 4. die von ihnen verursachten Abfälle jeder Art sofort wind- und möwensicher zu verstauen.
- 5. Verwehungen von Müll sofort zu beseitigen.

### § 4 Ahndung von Verstößen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 2 sowie § 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden im Rahmen des allgemeinen Vollzugsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBI. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.
  - a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 3 Nr. 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
  - b) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem von der Stadt Niebüll als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmarkt gilt § 134 Absatz 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über
  - 1. Müllvermeidung nach § 2,
  - 2. Sauberhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 3

zuwiderhandelt.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Niebüll, den 16.12.2019

Stadt Niebüll

Der Bürgermeister

Wilfried Bockholt